Allgemeine Lieferbedingungen

I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten ausschließlich für Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern gem. § 14 BGB und für alle zukünftigen Verträge, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung bedarf. Abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn Münch deren Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Dies betrifft auch Regelungen in Qualitätssicherungsvereinbarungen, Rahmenlieferverträgen, Beistellverträgen, Konsignationslagervereinbarungen und Geheimhaltungsvereinbarungen, sofern sie nicht individuell mit Münch vereinbart wurden.

II. Angebot und Vertragsschluss

Alle Angebote von Münch sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung durch Münch oder durch Ausführung der Lieferung zustande. Im Auftrag sind alle Angaben zur Auftragsdurchführung zu machen. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht nur, Angaben zu Artikelbezeichnung, Stückzahl, Maßen, Material, Werkstoffzusammensetzung, Vorbehandlungen, Bearbeitungsspezifikationen, Behandlungsvorschriften, Lagerung, Normen sowie alle sonstigen technischen Parameter und physikalische Kenndaten.

Änderungen, Ergänzungen und Abweichungen vom Angebot müssen kenntlich gemacht werden. Rückzüge angenommener Aufträge können pauschal mit 10 % des Bestellwerts berechnet werden.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

Preise verstehen sich netto ab Werk zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Zusatzkosten wie Verpackung, Versand oder Zoll werden gesondert berechnet. Bei Verträgen über 12 Monate Laufzeit kann bei Kostenerhöhungen eine Preisanpassung verlangt werden. Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 10 Tagen netto zu begleichen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von mindestens 10 Prozentpunkten über dem Basiszins berechnet. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sind eingeschränkt zulässig. Es besteht die Möglichkeit, individuelle Zahlungsbedingungen (Skonti, Rabatte, Zahlungsziel) separat schriftlich zu vereinbaren.

IV. Änderungen

Änderungen des Liefergegenstandes nach Vertragsschluss bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Branchenübliche Mengenabweichungen bis zu 10 % sind zulässig. Der Besteller haftet für die Richtigkeit bereitgestellter Daten und Unterlagen. Für Schäden oder Folgeschäden, die aus fehlerhaften oder unvollständigen Unterlagen resultieren, haftet der Besteller vollumfänglich.

V. Lieferzeit und Verzug

Lieferzeiten gelten ab Versand der Auftragsbestätigung und Klärung aller technischen Details. Bei höherer Gewalt verlängern sich Fristen entsprechend. Bei Verzug ist eine angemessene Nachfrist zu setzen. Schadensersatz ist bei grober Fahrlässigkeit auf den typischen Schaden begrenzt. Teillieferungen sind zulässig.

VI. Annahmeverzug

Kommt der Besteller in Annahmeverzug, trägt er das Risiko des zufälligen Untergangs. Münch kann Lagerkosten in Höhe von 0,5 % pro Monat berechnen, max. 5 % des Auftragswerts.

VII. Versand und Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an das Transportunternehmen oder mit Anzeige der Versandbereitschaft an den Besteller über, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt. Verzögert sich die Versendung infolge von Umständen, die Münch nicht zu vertreten hat, insbesondere Annahmeverzug oder fehlende Versandinstruktionen des Bestellers, so geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

Die Auswahl von Verpackung und Versandart erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, nach bestem Ermessen durch Münch auf Kosten und Gefahr des Bestellers.

Abweichende Versandbedingungen können ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. In diesen Fällen gelten die jeweils vereinbarten Incoterms in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Bei Vereinbarung solcher Incoterms gehen Gefahr, Kosten und Pflichten entsprechend der jeweiligen Klausel auf den Besteller über.

VIII. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

Der Besteller hat die Ware unverzüglich zu prüfen und erkennbare Mängel innerhalb angemessener Frist schriftlich zu rügen, andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt. Verdeckte Mängel sind nach Entdeckung ebenfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen; bei verspäteter Rüge entfallen Mängelansprüche, es sei denn, Münch hat den Mangel arglistig verschwiegen.

Die Rüge muss Art, Umfang und betroffene Lieferung konkret benennen. Beanstandete Ware ist sachgemäß zu lagern und darf ohne unsere Zustimmung nicht weiterverarbeitet oder weiterveräußert werden. Auf Verlangen ist eine Probe zur Verfügung zu stellen. Kosten aus unberechtigten Rügen behalten wir uns vor, dem Besteller zu berechnen.

IX. Gewährleistung

Bei Mängeln hat Münch nach Wahl Anspruch auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Gutschrift. Bei Fremderzeugnissen kann die Haftung auf Abtretung eigener Ansprüche gegen den Lieferanten beschränkt werden. Aufwendungen der Nacherfüllung außerhalb des Erfüllungsortes sind ausgeschlossen.

X. Rechtsmängel und Schutzrechte

Der Besteller stellt Münch bei Schutzrechtsverletzungen frei, wenn Lieferungen nach seinen Vorgaben erfolgen. Haftung besteht nur für in Deutschland registrierte und veröffentlichte Schutzrechte.

Allgemeine Lieferbedingungen

XI. Haftung

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Münch nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Schadensersatz ist auf den typischen Schaden begrenzt. Produkthaftung und Personenschäden sind davon unberührt. Persönliche Haftung von Mitarbeitern ist ebenfalls ausgeschlossen.

Im Falle von Rückgriffansprüchen Dritter, insbesondere durch Kunden des Bestellers, stellt der Besteller Münch von allen Ansprüchen frei, soweit die Ursache der Inanspruchnahme nicht aus dem Verantwortungsbereich von Münch stammt. Dies gilt insbesondere bei fehlerhaften Spezifikationen, Beistellungen oder unsachgemäßer Weiterverarbeitung durch den Besteller oder Dritte.

XII. Verjährung

Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt 1 Jahr, außer in gesetzlich geregelten Ausnahmen (Vorsatz, Produkthaftung, Personenschäden etc.). Nacherfüllungsmaßnahmen hemmen die Verjährung nicht. Bei Auslandsgeschäften gelten die zwingenden nationalen Vorschriften des jeweiligen Bestellerlandes, soweit diese Vorrang genießen.

XIII. Eigentumsvorbehalt

Münch behält sich das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung vor. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehen Miteigentumsrechte. Der Besteller ist zur ordnungsgemäßen Verwahrung verpflichtet. Forderungen aus Weiterveräußerung gelten als abgetreten.

XIV. Fertigungsmittel

Werkzeuge, Formen und Muster bleiben Eigentum von Münch, auch wenn der Besteller Kostenanteile trägt. Werden Werkzeuge vom Besteller gestellt, haftet Münch nur bei grober Fahrlässigkeit. Eigentumsübertragungen erfolgen erst nach Zahlung. Herausgabeansprüche bestehen nur bei erfüllten Abnahmeverpflichtungen.

XV. Materialbeistellungen

Material des Bestellers wird nur auf äußerlich erkennbare Mängel geprüft. Der Besteller haftet für die Qualität. Entsteht durch nicht bearbeitungsfähiges Material Mehraufwand, wird dieser berechnet.

XVI. Geheimhaltung

Der Besteller verpflichtet sich, alle geschäftlichen und technischen Informationen vertraulich zu behandeln. Veröffentlichungen über die Geschäftsbeziehung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus und bleibt für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren nach Vertragsende bestehen. Ausgenommen hiervon sind Informationen, die nachweislich allgemein be-

kannt oder ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung öffentlich geworden sind, oder die dem Besteller bereits vor Vertragsschluss rechtmäßig bekannt waren.

Der Besteller hat sicherzustellen, dass auch seine Mitarbeitenden, Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen zur entsprechenden Vertraulichkeit über diesen Zeitraum verpflichtet werden.

XVII. Gerichtsstand und Recht

Gerichtsstand ist Spaichingen oder der Sitz des Bestellers. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des CISG (UN-Kaufrecht). Die Vertragssprache ist Deutsch. Bei Auslandsgeschäften sind ergänzend die Incoterms in ihrer aktuellen Fassung anwendbar.

XVIII. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze verarbeitet. Der Besteller hat ein Auskunftsrecht gemäß DSGVO. Bei grenzüberschreitenden Geschäften wird sichergestellt, dass angemessene Garantien für den Datentransfer bestehen (z. B. EU-Standardvertragsklauseln).